Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3220

Schriftlicher Bericht

des Rechtsausschusses
(12. Ausschuß)

über den von den Abgeordneten Benda, Dr. Wilhelmi, Stingl und Genossen eingebrachten Entwurf eines Achten Strafrechtsänderungsgesetzes

— Drucksache IV/2965 (neu) —

über den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Einfügung eines Artikels 102 a in das Grundgesetz

— Drucksache IV/3161 —

über den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Achten Strafrechtsänderungsgesetzes

— Drucksache IV/3162 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. h. c. Güde *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. a) den Entwurf eines Achten Strafrechtsänderungsgesetzes (Anlage 1) und

   b) den Entwurf eines Gesetzes über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen und zur Änderung des Strafverfahrensrechts (Anlage 2)

   anzunehmen;

---

*) *folgt als zu Drucksache IV/3220*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

2. a) den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Einfügung eines Artikels 102 a in das Grundgesetz — Drucksache IV/3161 —

   b) und den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Achten Strafrechtsänderungsgesetzes — Drucksache IV/3162 —

   abzulehnen;

3. die eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 19. März 1965

Der Rechtsausschuß

Dr. Wilhelmi — Vorsitzender

Dr. h. c. Güde — Berichterstatter

Anlage 1

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Entwurf eines Achten Strafrechtsänderungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 67 Abs. 1 erster Halbsatz des Strafgesetzbuches erhält folgende Fassung:

„Die Strafverfolgung von Verbrechen verjährt, wenn sie mit lebenslangem Zuchthaus bedroht sind, in dreißig Jahren;".

Artikel 2

Die in Artikel 1 enthaltene Regelung gilt auch für die Straftaten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht verjährt sind.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1965 in Kraft.

Anlage 2

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen und zur Änderung des Strafverfahrensrechts

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Ruhen der Verfolgungsverjährung

(1) Bei der Berechnung der Verjährungsfrist für die Verfolgung von Verbrechen, die mit lebenslangem Zuchthaus bedroht sind, bleibt die Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. Dezember 1949 außer Ansatz. In dieser Zeit hat die Verjährung der Verfolgung dieser Verbrechen geruht.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Taten, deren Verfolgung beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits verjährt ist.

§ 2

Anpassung des Ersten Gesetzes zur Aufhebung des Besatzungsrechts

Soweit die Verjährung der Strafverfolgung nach § 1 ruht, findet § 5 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 437) keine Anwendung.

§ 3

Verfahrensvorschriften

Hat ein Strafverfahren Straftaten zum Gegenstand, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 31. Juli 1945 begangen worden sind, so gelten folgende besonderen Vorschriften:

1. Der Staatsanwalt erhebt die öffentliche Klage durch Einreichung einer Anklageschrift nur dann, wenn dringender Tatverdacht besteht. Das Gericht läßt die Anklage nur bei dringendem Tatverdacht zu.
2. Hat der Beschuldigte bei Begehung der Tat in untergeordneter Stellung Anweisungen oder Befehle von Vorgesetzten befolgt und ist seine Schuld im Hinblick auf seine beschränkte Entschlußfreiheit erheblich gemindert, so kann der Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht mit Zustimmung des Oberlandesgerichts anordnen, daß von der Erhebung der öffentlichen Klage abzusehen ist.
3. Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Oberlandesgericht mit Zustimmung des Generalstaatsanwalts beim Oberlandesgericht das Verfahren bis zum Beginn der Hauptverhandlung oder, wenn die Hauptverhandlung unterbrochen oder ausgesetzt ist, unter den in der Nummer 2 bezeichneten Voraussetzungen durch Beschluß einstellen.
4. Die Staatsanwaltschaft kann von Amts wegen oder auf Antrag des Beschuldigten die Akten dem Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht zur Herbeiführung einer Entscheidung gemäß Nummer 2 vorlegen. Ist die Klage bereits erhoben, so kann das zuständige Gericht von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten die Entscheidung des Oberlandesgerichts gemäß Nummer 3 herbeiführen; der Beschluß des Gerichts ist nicht anfechtbar.
5. Im Revisionsverfahren tritt für die Entscheidung nach der Nummer 3 an die Stelle des Oberlandesgerichts der Bundesgerichtshof. Er bedarf zur Einstellung des Verfahrens nicht der Zustimmung der Staatsanwaltschaft.
6. In den Fällen der Nummern 2, 3 und 5 sind die Nebenklage und ein Antrag nach § 172 der Strafprozeßordnung nicht zulässig.
7. Durch die Gesetzgebung eines Landes, in dem mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, können die Aufgaben, die nach den Nummern 2 und 3 den Oberlandesgerichten und den bei diesen bestehenden Staatsanwaltschaften zugewiesen sind, ausschließlich einem der Oberlandesgerichte und der bei diesem bestehenden Staatsanwaltschaft oder an deren Stelle dem obersten Landesgericht und der bei diesem bestehenden Staatsanwaltschaft übertragen werden.

§ 4

Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.